



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.310-2c/69

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das Grundsteuerverwaltungsgemeinschaften-Gesetz 1963 ergänzt wird

HEUTE  
7. Juli 1969

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	7. JULI 1969
Zl.	121/1-77. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Zu Zl. 121 ex 1969  
vom 8. Mai 1969

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 1969 beschlossen, die nach Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes offenstehende Frist zur Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das Grundsteuerverwaltungsgemeinschaften-Gesetz 1963 ergänzt wird, vor Ablauf der Einspruchsfrist ungenützt verstreichen zu lassen.

Hiefür war folgender Grund maßgebend:

Nach § 2 des Stammgesetzes obliegt dem Grundsteuer-einhebungsamt, dessen Aufgaben solche der Gemeinde und somit Aufgaben sind, die zur Gänze von der Bezeichnungsbestimmung des neugefaßten § 5 Abs. 3 erfaßt werden, u. a. die zwangsweise Einbringung der Grundsteuer. Es handelt sich um Maßnahmen der Exekution die nicht die Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde tragen. Es besteht ferner Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Dem § 3 Abs. 1 des Stammgesetzes dürfte die Rechtsansicht zugrunde liegen, daß die Einrichtung und organisatorische Führung eines gemeinsamen Amtes, dessen sich mehrere Gemeinden zur Durchführung verwaltungsinterner Gemeindeaufgaben bedienen, nicht die Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden tragen. Diese Rechtsansicht ist unter dem Blickwinkel des Art. 118

Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht unproblematisch.

2. Der erste Satz des § 4 Abs.2 des Stammgesetzes widerspricht der in diesem Gesetz grundsätzlich gewählten Konstruktion. Während das Stammgesetz nämlich grundsätzlich davon ausgeht, daß zum Zwecke der Führung eines gemeinsamen Grundsteuereinhebungsamtes kein eigener Rechtsträger geschaffen wird, rückt der § 4 Abs.2 seinem Wortlaut nach von diesem Prinzip ab. Der § 4 Abs.2 ist unter dem Blickwinkel des Art. 116 Abs.4 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht unproblematisch.

4. Juli 1969  
Für den Bundeskanzler:  
Adamovich

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**Amt der NÖ. Landesregierung**  
**Einlaufstelle**  
**- 7. JULI 1969**

*Landtagssek.*

Bearb.: Beilagen   
Stempel.

Ergeht an:

Herrn Präsidenten ÖkR. Leopold Weiss,  
den Klub der Ö V P ,  
den Klub der S P Ö ,  
die Abt. II/1 - Herrn LAD. Stellv. VHR. Dr. Georg SCHNEIDER,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 7. Juli 1969  
Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:



*[Handwritten signature]*  
Landtagssekretär